

Quelle: LVZ, 07.04.17

Landgericht verurteilt Leisniger Messerstecher zu langjähriger Haftstrafe

Am Landgericht Chemnitz ist am Freitag der Prozess gegen Christoph H. zu Ende gegangen. Die Schwurgerichtskammer hat ihn wegen Totschlags verurteilt. Bisher ist der 25-Jährige Deutsche als Sexualstraftäter und Schläger aufgefallen.



Zum letzten Mal führten Justizwachtmeister Christoph H. am Freitag in den Sitzungssaal 036 des Landgerichtes Chemnitz. Hier verurteilte die Schwurgerichtskammer den 25-Jährigen wegen Totschlags zu einer mehrjährigen Haftstrafe.

Quelle: Dirk Wurzel

Leisnig/Döbeln. Sieben Jahre Haft wegen Totschlags – dazu hat die Schwurgerichtskammer des Landgerichtes Chemnitz den 25-jährigen Christoph H. verurteilt. Die Kammer unter Vorsitz von Richterin Simone Herberger sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte den 53-jährigen Geschädigten am 16. September vergangenen Jahres nach einer verbalen Auseinandersetzung auf dem Leisniger Markt mit mehreren Messerstichen getötet hatte. Der Getötete hatte keine Chance, den Angriff zu überleben. Zu dieser Einschätzung kam Prof. Jan Dressler. Der Pathologe der Universität Leipzig hat

den Leichnam obduziert und im Prozess als Sachverständiger ausgesagt. Demnach seien vier Messerstiche tödlich gewesen. Christoph H. muss sie mit großer Wucht geführt haben. Die Klinge des Butterfly-Messers mit abgebrochener Spitze drang bis zu zehn Zentimeter tief in den Körper des Getöteten ein, verletzte innere Organe wie Herz und Lunge. Das Opfer verblutete innerlich und äußerlich. Auf über zweieinhalb Liter bezifferte der Mediziner den Blutverlust.

Christoph H. sei voll schuldfähig, sagte der psychiatrische Sachverständige Dr. Jan Lange vom Universitätsklinikum „Carl Gustav Carus“ in Dresden. Zwar gab es in der Entwicklung des Messerstechers einige Auffälligkeiten, er habe aber keine tiefgreifende Bewusstseinsstörung bei der Tat gehabt und sei auch sonst voll zurechnungsfähig. Christoph H. habe unter familiärer Vernachlässigung gelitten, weil sich die Eltern getrennt hatten. In der Schule sei er wegen seiner Sprachstörung ein Außenseiter gewesen. Bereits in der Pubertät habe er sich an Kindern vergriffen. Das führte zu Haftstrafen, als H. strafmündig war. Eine Therapie in der JVA Heinsberg in Nordrhein-Westfalen sei abgebrochen worden, führte Dr. Lange aus. Nach der Entlassung aus einem weiteren Gefängnisaufenthalt kam er nach Leisnig. Auch wegen Körperverletzung ist H. vorbestraft.

Dort kam er zunächst beim Verein Be-Greifen in Klosterbuch unter. Dessen Vorsitzende Elsbeth Pohl-Roux sagte über ihn, er habe Chaos im Kopf, in den Händen und in der Seele. Das griff Oberstaatsanwalt

Bernd Vogel in seinem Schlussvortrag auf. Er beantragte, H. wegen eines Totschlags im minder schweren Fall schuldig zu sprechen und zu acht Jahren Haft zu verurteilen. Die Anträge der Nebenklagevertreter unterschieden sich nur in Nuancen. **Verteidigeranwalt Andreas Meschkat** hatte eine fünfjährige Haftstrafe für einen Totschlag im minder schweren Fall gefordert, H.'s zweite Verteidigerin, Rechtsanwältin Fanny Schmidt, hatte auf einen Notwehrexzess plädiert und gefordert, ihren Mandanten vom Tatvorwurf des Totschlags freizusprechen und nur wegen des unerlaubten Waffenbesitzes wegen des Butterflymessers zu einer Geldstrafe zu verurteilen. Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Nebenklage und Verteidigung hatten das Verhalten des Opfers in Rechnung gestellt. Der 53-jährige hatte den Angeklagten unmittelbar vor der Bluttat provoziert. Der Mann war, anders als der Angeklagte, auch nicht nüchtern, hatte fast 1,6 Promille Alkohol im Blut. Es ging bei dieser Auseinandersetzung um einen Hund, den H. getreten haben soll. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Von Dirk Wurzel